

Antrag Nr. 125 / 2012

|    | am       | TOP |
|----|----------|-----|
| VA | 18.12.12 |     |
| FA |          |     |
| FA |          |     |



### Antrag

Die Stadt Celle nimmt ab sofort Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG nicht mehr vor und beendet ihr verfassungswidriges Vorgehen. Wegen der Dringlichkeit wird um eine Befassung im Verwaltungsausschuss gebeten.

### Begründung:

Das Sozialgericht Lüneburg hat in seinem Beschluss vom 13.12.2012 (S 26 AY 26/12 ER-) eindeutig festgestellt, dass die Leistungen in der vom BVerfG ausgesprochenen Höhe dem soziokulturellen Existenzminimum entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Existenzminimums verletzt danach die Leistungsberechtigten in ihren Grundrechten und insbesondere die in Artikel 1 GG garantierte Menschenwürde. Die Menschenwürde des Antragstellers ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG unantastbar und darf durch staatliches Handeln nicht verletzt werden.

Im Beschluss heißt es:

„Für eine Absenkung der Leistungen des AsylbLG unter das vom BVerfG gebilligte Grundniveau existiert unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Rechtfertigung, die mit der Verfassung im Einklang stehen würde. Eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung - wobei offen bleiben kann, ob sie vorliegend tatsächlich gegeben ist - kann in keinem Fall zum Anlass genommen werden, das Existenzminimum des Antragstellers zu beschneiden, um ein bestimmtes Verhalten zu erreichen bzw. zu erzwingen. Denn der Antragsgegner ist als staatliches Organ der Exekutive gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und daran gehindert, eine gesetzliche Regelung, soweit sie verfassungswidrig ist, umzusetzen. Dass das Unterschreiten des Existenzminimums nicht damit gerechtfertigt werden kann, dass der Betroffene nicht seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachkommt, hat das SG Altenburg mit Beschluss vom 11. Oktober 2012 (S 21 AY 3362/12 ER) zutreffend erkannt und eine verfassungskonforme Auslegung vorgenommen. Eine andere Sichtweise würde zu der unerträglichen Folge führen, dass die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Druckmittel in die Dispositionsfreiheit des Leistungsträgers gestellt werden und der Betroffene somit zum Objekt staatlichen Handelns würde. Anders als im Falle von Sanktionen nach § 31 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB 11) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - hat der Betroffene keinen Anspruch auf Erteilung von Wertgutscheinen, um zumindest den Grundbedarf an Nahrungsmitteln decken zu können.“

Behiye Uca

Oliver Müller